



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Motion [2010/047](#) vom 28. Januar 2010, Urs Berger, CVP/EVP-Fraktion: „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Lehrabschlussprüfungen) an die Lehrbetriebe gewerblich-industrieller Berufe“

**Datum:** 26. August 2014

**Nummer:** 2014-268

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

betreffend Motion [2010/047](#) vom 28. Januar 2010, Urs Berger, CVP/EVP-Fraktion: „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Lehrabschlussprüfungen) an die Lehrbetriebe gewerblich-industrieller Berufe“

vom 26. August 2014

### 1 Ausgangslage

#### 1.1 Wortlaut der Motion

Die Motion „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Lehrabschlussprüfungen) an die Lehrbetriebe gewerblich-industrieller Berufe“ hat folgenden Wortlaut:

*„Im Unterschied zu zahlreichen anderen Kantonen (darunter neu auch der Kanton Basel-Stadt) werden in unserem Kanton im Zusammenhang mit den gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen noch immer jedes Jahr Kosten in Höhe von rund CHF 550'000.- an jene Baselbieter Unternehmen weiter verrechnet, die Lehrlinge ausbilden. Bei jährlich rund 1'200 durchgeführten Qualifikationsverfahren in gewerblich-industriellen Berufen im Kanton Basel-Landschaft werden den Lehrbetrieben pro Prüfung durchschnittliche Kosten von rund CHF 460.- in Rechnung gestellt – wobei zwischen den Kosten in den jeweiligen Berufen bedeutende Unterschiede bestehen.*

*Zwar wird seit einigen Jahren erfreulicherweise auf die Weiterverrechnung der Kosten für die Prüfungsexpertenhonorare an die Lehrbetriebe verzichtet. Doch ist nicht nachvollziehbar, weshalb Betriebe, die in gewerblich-industriellen Berufen ausbilden (darunter viele kleine Gewerbebetriebe), sich an den Prüfungskosten beteiligen sollen, während an Firmen mit Lernenden in kaufmännischen und Detailhandels-Berufen noch nie irgendwelche im Zusammenhang mit den Prüfungen stehende Kosten verrechnet worden sind.*

*Im Sinne der gleichwertigen Behandlung von Lehrbetrieben, aber auch zugunsten der Kostenreduktion für alle Baselbieter Lehrbetriebe und der nachhaltigen Sicherung der Ausbildungsbereitschaft der Baselbieter KMU-Wirtschaft, bitte ich den Regierungsrat um Ausarbeitung des Entwurfs einer Landratsvorlage, die den Verzicht auf die Weiterverrechnung von Prüfungskosten an die Lehrfirmen der gewerblich-industriellen Berufe zum Inhalt hat.“*

## 1.2 Überweisung durch den Landrat

An seiner Sitzung vom 9. Februar 2011 überwies der Landrat – entgegen dem Antrag des Regierungsrates, der das Geschäft in Form eines Postulats entgegen nehmen wollte – die Motion mit 44 zu 22 Stimmen bei 3 Enthaltungen ([LRB Nr. 2423](#)).

In der hierauf erarbeiteten Landratsvorlage (LRV [2012/228](#)) beantragte der Regierungsrat dem Landrat folgende Beschlussfassung: *„Die Motion ‚Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Lehrabschlussprüfungen) an die Lehrbetriebe gewerblich-industrieller Berufe‘ wird mit jährlichen Kostenfolgen bzw. Mindereinnahmen von voraussichtlich CHF 550'000.-- umgesetzt, sobald das Haushaltgleichgewicht wiederhergestellt ist.“*

## 1.3 Diskussion der Landratsvorlage zur Umsetzung der Motion in der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission und im Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beriet das Geschäft an ihren Sitzungen vom 20. Dezember 2012 und 17. Januar 2013. An der Sitzung vom 13. Februar 2013 entschied die Kommission schliesslich einstimmig, dem Landrat folgende Beschlussfassung zu beantragen:

*„Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:*

- 1. Die Umsetzung der Motion „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Lehrabschlussprüfungen) an die Lehrbetriebe gewerblich-industrieller Berufe“ (jährliche Kostenfolge) wird bis Ende 2014 sistiert.*
- 2. Der Regierungsrat wird beauftragt, bis Ende 2014 ein Finanzierungskonzept für alle Branchen zu erarbeiten und gleichzeitig im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine Vereinfachung der Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen) der beruflichen Grundbildung hinzuwirken.“*

Der Landrat beriet die Vorlage an seiner Sitzung vom 21. März 2013, folgte dem Antrag der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission und erhob deren Antrag zum Beschluss ([Landratsbeschluss Nr. 1131](#)).

## 2 Zur Umsetzung der Motion

Der Auftrag des Landrates ist klar: Im Rahmen seiner Möglichkeiten soll der Regierungsrat einerseits auf die Vereinfachung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung hinwirken und andererseits bis Ende 2014 ein Finanzierungskonzept für alle Branchen vorlegen.

### 2.1 Vereinfachung der Qualifikationsverfahren

Der für die Berufsbildung zuständige Direktionsvorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gleichzeitig Vorstandsmitglied der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), wies bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Notwendigkeit der Vereinfachung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung hin. Diese Haltung, die sich mit derjenigen der EDK deckt, fand unter anderem Niederschlag im Zwischenbericht von econcept vom 16. Januar 2013.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Staatssekretariat für BFI (Hrsg.): „Optimierung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung / Zwischenbericht – Bestandesaufnahme“, econcept 2013, Zitat a.a.O. S. 74: „Optimierungsbedarf QV insgesamt aus Sicht der Akteure: — Die Kantone wünschen eine Vereinfachung der QV und damit verbunden eine Reduktion der Anzahl Prüfungen (Notenpositionen).“

Weil Form und Dauer der Qualifikationsverfahren in den einzelnen Bildungsverordnungen der gegen 300 nach Berufsbildungsgesetz geregelten Berufe fixiert sind und die Berufsbildung eine Verbundaufgabe der Partner Bund, Kantone und ausbildende Wirtschaft ist, bei der den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bezüglich Ausbildungsinhalten und Prüfungsverfahren ein grosses Gewicht zukommt, ist die Vereinfachung der Qualifikationsverfahren nicht von heute auf morgen realisierbar, sondern Resultat eines langwierigen Prozesses, der im Rahmen des kontinuierlichen Reformbedarfs der einzelnen Bildungsverordnungen fortschreitet und nicht vor zehn Jahren abgeschlossen sein dürfte. Der Regierungsrat wird sich bei der EDK und beim SBFJ auf jeden Fall weiterhin mit Nachdruck für Vereinfachungen und Standardisierungen des Qualifikationsverfahrens der beruflichen Grundbildung einsetzen.

## **2.2 Rechtliche, finanzielle und personelle Aspekte der Umsetzung der Motion**

Wie schon in der Landratsvorlage [2012/228](#) ausgeführt, gestaltet sich die rechtliche Umsetzung des Hauptanliegens der Motion einfach: Damit sichergestellt ist, dass der Kanton künftig sämtliche Prüfungskosten übernimmt, bedarf es lediglich einer Anpassung von § 12 Abs. 2 der „Verordnung über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Prüfungsverordnung)“<sup>2</sup>.

Die finanzielle Seite der Umsetzung der Motion, also die Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren entstehenden Kosten durch den Kanton, führt – auch darauf wurde bereits in der ersten Landratsvorlage hingewiesen – zu jährlich wiederkehrenden Mindereinnahmen in der Grössenordnung von CHF 550'000.--. Zusätzlich steht zu befürchten, dass die Prüfungskosten einen zusätzlichen Kostenschub erfahren, sofern bzw. sobald allein der Kanton für die Prüfungskosten aufzukommen hat – dies lehrt zumindest die Erfahrung des Kantons Basel-Stadt. Die Nichtweiterverrechnung der Materialkosten und des Vorbereitungsaufwands an die Lehrbetriebe (alle anderen Prüfungskosten trägt schon heute der Kanton) würde auf der anderen Seite zu einer geringfügigen administrativen Entlastung im Rechnungswesen führen.

## **2.3 Ergänzende Abklärungen und Erwägungen**

Bei der Vorstellung und Beratung der ersten Landratsvorlage zu dieser Motion in der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission liess man sich von der – leider nicht zutreffenden – Annahme leiten, dass Lehrfirmen von kaufmännischen Lernenden keine Prüfungskosten auferlegt würden. Dies ist nach Einholen entsprechender Stellungnahmen der Schulen des KV Baselland und des KV Basel-Stadt insofern zu relativieren, als der Erwerb der zum Qualifikationsverfahren gehörenden Fremdsprachenzertifikate von KV-Lernenden für die Lehrfirmen mit Kosten vergleichbarer Grössenordnung verbunden ist, wie sie für Lehrbetriebe des gewerblich-industriellen Sektors und des Gesundheits- und Sozialbereichs anfallen. Dies gilt ebenfalls für Lehrfirmen, welche Lernende im Detailhandel ausbilden. Dies ist ein Befund einer vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) im Hinblick auf die vorliegende Landratsvorlage ausgearbeiteten Variantenstudie.<sup>3</sup> Darin wird unter Bezugnahme auf die hiervor erwähnten Überlegungen dringend empfohlen, am geltenden, sich an der Kostenwahrheit orientierenden und bewährten Prüfungskosten-Aufteilungsmodell zwischen Kanton und den Lehrfirmen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten festzuhalten.

Sollte der Landrat daran festhalten, dass für die Aufteilung der Prüfungskosten zwischen Kanton und Lehrbetrieben einerseits bzw. für die – vermeintlich – gerechtere Aufteilung derselben unter den verschiedenen Branchen ein neues Modell zu entwickeln sei, dann stellt sich die Frage nach der Kostenwahrheit und -gerechtigkeit eines solchen auf Ausgleich bedachten Modells: Können und sollen Lehrfirmen oder ganze Branchen mit vergleichsweise einfachem und deshalb kostengünstigem Qualifikationsverfahren dazu verpflichtet werden, sich an den höheren Prüfungskosten

<sup>2</sup> GS 36.1015, SGS 681.16

<sup>3</sup> s. Beilage

anderer Berufe und Branchen zu beteiligen, welche ein aufwändigeres und deshalb kostenintensives Qualifikationsverfahren im Einsatz haben? Eine Quersubventionierung zwischen den Branchen widerspricht der Kostenwahrheit und lässt sich nach Auffassung des Regierungsrates deshalb nicht vertreten.

Die im Rahmen der erwähnten Studie des AfBB geprüften Alternativen (z.B. solche mit Pauschalierungen bzw. Plafonierung der Prüfungskosten) bilden die Kostenwahrheit unzureichend ab – aufwändige Qualifikationsverfahren würden tendenziell belohnt, bei einer Übernahme aller Kosten durch den Kanton würde der Anreiz für möglichst einfache Prüfungssettings wegfallen, was zur bereits erwähnten Kostensteigerung führen dürfte. Damit sind solche Modelle tendenziell ungerechter und auch teurer als die Beibehaltung der jetzigen Praxis.

Aufgrund dieser Überlegungen und mit Rücksicht auf die weiterhin angespannte Finanzlage unseres Kantons stellt sich dem Regierungsrat die Frage nach der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Umsetzung dieses Anliegens. Gemäss einer im Jahre 2010 vom Fachgremium Prüfungsleiter der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) durchgeführten Umfrage verzichteten auch lediglich vier der 19 antwortenden Kantone (die beiden Appenzell, Obwalden und Basel-Stadt) sowie das Fürstentum Liechtenstein auf die Weiterverrechnung von Prüfungskosten an die Lehrbetriebe. Von den in der Motion erwähnten „zahlreichen Kantonen“ kann deshalb nicht die Rede sein.

Er ist überzeugt, dass der aktuelle Lehrlings- und Fachkräftemangel, insbesondere in den sogenannten MINT-Berufen und –Branchen (MINT steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), für die Baselbieter Wirtschaft ein ernsthafteres Thema darstellt als die Befreiung von der Übernahme der im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren ihrer Lernenden entstehenden Material- und Prüfungsvorbereitungskosten. Alle anderen im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren entstehenden Kosten trägt schon heute der Kanton.

### **3 Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Lehrabschlussprüfungen) an die Lehrbetriebe gewerblich-industrieller Berufe“ als nicht erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 26. August 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Isaac Reber

Der Landschreiber:  
Peter Vetter

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss betreffend Motion 2010/047 vom 28. Januar 2010, Urs Berger, CVP/EVP-Fraktion: „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung
- Variantenstudie QV- bzw. LAP-Kosten

## ENTWURF

### Landratsbeschluss

betreffend Motion [2010/047](#) vom 28. Januar 2010, Urs Berger, CVP/EVP-Fraktion: „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Lehrabschlussprüfungen) an die Lehrbetriebe gewerblich-industrieller Berufe“.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die Motion „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Lehrabschlussprüfungen) an die Lehrbetriebe gewerblich-industrieller Berufe“ wird in ein Postulat umgewandelt und als erledigt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:



## Variantenstudie QV- (bzw. LAP-)Kosten

### 1. Was will die Motion

*LRB 1131-2013 betreffend Motion 2010/047 vom 28.01.2010 von Urs Berger, CVP/EVP-Fraktion: „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem QV der berufl. Grundbildung (LAP) an die Lehrbetriebe gewerblich- industrielle Berufe“.*

LRB 1131-2013 vom 31.3.2013 (mit 68:0 gemäss Antrag BSKS):

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1) Die Umsetzung der Motion „Verzicht auf die Weiterverrechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Lehrabschlussprüfungen) an die Lehrbetriebe gewerblich-industrieller Berufe" (jährliche Kostenfolge) wird bis Ende 2014 sistiert.
- 2) Der Regierungsrat wird beauftragt, bis Ende 2014 ein Finanzierungskonzept für alle Branchen zu erarbeiten und gleichzeitig im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine Vereinfachung der Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen) der beruflichen Grundbildung hinzuwirken.

Ziel der Motion ist eine neue praktikable, kostenneutrale sowie gerechtere Regelung der QV-Kostenaufteilung zwischen Kanton und den Lehrbetrieben in allen Grundbildungen (inkl. KV- und Detailhandelsberufen sowie der WMS) bzw. die Übernahme aller QV-Kosten durch den Kanton.

Die finanziellen und politischen Auswirkungen und der Anpassungsbedarf von Rechts-erlassen des neuen Finanzierungskonzepts sind in der LRV zur Beantwortung der Motion aufzuzeigen.

Es soll eine Konzeptskizze (diese Variantenstudie) vorliegen, welche es dem Direktionsvorsteher erlaubt, ein Projekt zur Umsetzung zu beauftragen.

### 3. IST-Situation

#### 3.1. Gewerblich-industrielle und Gesundheitsberufe

Die Kosten zur Durchführung der Qualifikationsverfahren in den gewerblich-industriellen und Gesundheitsberufen im Jahr 2012 des Kantons Basel-Landschaft können wie folgt aufgeteilt und benannt werden:

|                                                    |            |                    |
|----------------------------------------------------|------------|--------------------|
| - Expertenonorare:                                 | Fr.        | 1'346'000.-        |
| - Expertenschulungen:                              | Fr.        | 13'000.-           |
| - BM-Prüfungen:                                    | Fr.        | 17'000.-           |
| - Materialkosten:                                  | Fr.        | 351'000.-          |
| - Raummieten:                                      | Fr.        | 25'000.-           |
| - QV-Kosten ausserkanton (gewerblich-industriell): | Fr.        | 822'000.-          |
| - QV-Kosten ausserkanton (KV und Detailhandel):    | Fr.        | 94'000.-           |
| - LAP-Gutscheine (à Fr. 200.-):                    | Fr.        | <u>310'000.-</u>   |
| <b>QV-Kosten Lernende BL (exkl. KV):</b>           | <b>Fr.</b> | <b>2'978'000.-</b> |

#### 3.2. KV-Berufe

In den KV-Berufen entstehen keine Kosten für Materialien und Raummieten, aber je nach Berufsniveau werden den Ausbildungsbetrieben Kosten für Sprach- resp. Informatikdiplome weiterverrechnet (durch die Schule, als Bestandteil des QV):

| <b>HKV Basel<br/>(LB: Bezirke Arlesheim und Laufen)</b> | <b>Schul-/Materialgeld * Sprachen: Aufenthalte (Anteil), Prüfungsgebühren</b> |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Büroassistent/innen                                     | Fr. 300.-                                                                     |
| B-Profil                                                | Fr. 160.- (franz.) resp. Fr. 0.- (engl.)                                      |
| E-Profil                                                | Fr. 160.-                                                                     |
| M-Profil                                                | Fr. 2'427.- **                                                                |

Info von Frau Wicki (061 295 63 57) und Frau Hauert von der Handelsschule KV Basel.

\*) Dies betrifft nur Kosten, welche für das QV relevant sind, für Lehrmittel und Kurse werden noch weitere Rechnungen verschickt.

\*\*) Diese Kosten sind relativ hoch, weil zwei Sprachaufenthalte mitfinanziert werden müssen.

#### Prüfungskosten KBS und BSD

H:\2\_Finanz&Rechnungswesen\Reporting\Reporting 2012\zPRF\_BKSD\_2012.xlsx!ov

| Bezeichnung                    | CHF | Rechnungsempfänger | Teilnahme         | Schultyp               |
|--------------------------------|-----|--------------------|-------------------|------------------------|
| DFP B1 Prüfungsgebühr          | 160 | Lernender          | obligatorisch     | E-Profil               |
| DFP B2 Prüfungsgebühr          | 170 | Lernender          | obligatorisch     | M-Profil, BMS 2        |
| DELFB1 Prüfungsgebühr          | 140 | Lernender          | obligatorisch     | B-Profil, BMS 2        |
| CAE Prüfungsgebühr             | 367 | Lernender          | freiwillig        | B-Profil, BMS 2        |
| PET Prüfungsgebühr             | 227 | Lernender          | freiwillig        | B-Profil, Detailhandel |
| BEC Vantage Prüfungsgebühr     | 355 | Lernender          | freiwillig        | E-Profil               |
| BEC Preliminary Prüfungsgebühr | 120 | Lernender          | obligatorisch     | E-Profil               |
| SIZ Anwender II Prüfungsgebühr | 105 | Lernender          | tw. obligatorisch | B-Profil, E-Profil     |

Diese Angaben stammen von Herrn Jürg Stucki vom Bildungszentrum kvBL; den Lernenden werden noch weitere Kosten für Sprachaufenthalte separat verrechnet.

**Gemäss den Rückmeldungen der beiden grossen KV-Schulen der Region Basel werden QV-Kosten offensichtlich unterschiedlich ausgewiesen und den Lehrbetrieben bzw. Lernenden auch nicht nach demselben Schema weiterverrechnet.**

**Hochrechnung pro Jahrgang (BL-Lehrverträge):**

| Niveau              | Anz. BL/BS | Ansatz Fr.   | Total ca. Fr.   |
|---------------------|------------|--------------|-----------------|
| Büroassistent/innen | 40/0       | 300.-        | 12'000.-        |
| B-Profil            | 41/9       | 140.-/160.-  | 7'180.-         |
| E-Profil            | 132/41     | 280.-/160.-  | 43'520.-        |
| M-Profil            | 39/6       | 170.-/2427.- | 21'192.-        |
| <b>Gesamttotal</b>  | <b>310</b> | <b>ca.</b>   | <b>84'000.-</b> |

**3.3. Total der QV-Kosten Lernende BL (inkl. KV):**

Fr. 2'978'000.- (gew.-ind./Gesundheitsberufe) + Fr. 84'000.- (KV) = **ca. Fr. 3'062'000.-**

**3.4. Durchschnittskosten pro Kopf bzw. pro QV**

Im Jahr 2012 wurden total 2245 Absolventinnen und Absolventen (KV-Berufe, Detailhandel inkl. Teilprüfungen) geprüft:

**Pro-Kopf-Kosten:** Fr. 3'062'000.- : 2245 = **ca. Fr. 1'360.- pro TN**

Den Ausbildungsbetrieben (nur gewerblich-industrielle und Gesundheitsberufe) werden **Fr. 460'000.- für Materialkosten und Raummieten** in Rechnung gestellt.

→ Durchschnitt pro Lernende/n: Fr. 460'000.- : 917 = **ca. Fr. 500.- pro TN**

**Eff. QV-Kosten für den Kanton BL für gew.-industrielle und Gesundheitsberufe:**

Fr. 2'978'000.- – Fr. 460'000.- = **ca. Fr. 2'518'000.-**

Der Betrag von Fr. 460'000.- + 84'000 = **544'000.-** ist also eigentlicher Diskussionsgegenstand der Motion, welche verlangt, dass auch diese Kosten vom Kanton übernommen werden.

---

## **3. Erwägungen**

### **3.1. QV-Kostenbeteiligung in gewerblich-industriellen und Gesundheitsberufen**

Die Kosten für Materialien und Raummieten zum praktischen Qualifikationsverfahren werden denjenigen Betrieben in Rechnung gestellt, welche ihre Lernenden nicht mit den eigenen betrieblichen Einrichtungen prüfen – sondern im Rahmen sogenannter VPA (VPA = vorgegebene Prüfungsarbeit, z.B. im Ausbildungszentrum). Diese Kosten schwanken stark und liegen je nach Beruf zwischen ca. Fr. 50.- und Fr. 2'000.-. Bei Berufen, in denen eine sog. Betriebsprüfung oder eine IPA (IPA = individuelle praktische Prüfungsarbeit) vorgesehen ist, findet das QV im Ausbildungsbetrieb statt – in diesen Fällen werden den Lehrbetrieben keine Kosten für Material und Raummieten in Rechnung gestellt, da diese Prüfungen ja mit dem betriebseigenen Material und in der eigenen Firma absolviert werden. Der Lehrbetrieb hat aber Personalkosten, da im Regelfall der/die Ausbilder/in als betriebliche Fachperson bei der Prüfung ebenfalls

mitwirkt, doch selbstverständlich überprüfen und begleiten auch kantonal mandatierte Experten diese QV.

Folgende Berufe haben eine solche Betriebsprüfung oder IPA und die entsprechenden Lehrbetriebe erhalten damit keine Rechnung vom Kanton:

Agrarpraktiker EBA, Assistent/in Gesundheit Soziales EBA, Büroassistent/in EBA, Chemie- und Pharmatechnologe EFZ, Detailhandelsassistenten EBA, Detailhandelsfachleute EFZ, Fachleute Gesundheit EFZ, Fachleute Betreuung EFZ, Informatiker/in EFZ, Kaufleute EFZ, Laborant/in EFZ, Landwirt/in EFZ, Schreiner, Polygrafen, alle Memo-Berufe und evtl. noch weitere.

### **3.2. QV-Kostenbeteiligung in KV-Berufen**

Wie erwähnt, entstehen in den KV-Berufen keine Kosten für Materialien und Raum-mieten. Die Kosten für Sprach- resp. Informatikdiplome, welche als Bestandteil des QV durch die Schulen weiterverrechnet werden, müssen aber im Vergleich zu den gewerblich-industriellen Berufen ebenfalls als QV-Kosten betrachtet werden (Fr. 160.- bis Fr. 2'500.-).

### **3.3. Spezialfall: QV-Kostenbeteiligung in den Chemie- und Pharmaberufen (aprentas)**

Bei den Chemie- und Pharmaberufen bezahlt der Kanton die Expertengrundhonorare, die Chemiebranche verzichtet hingegen auf die Einforderung der Entschädigung des Lohnausfallzuschlags.

### **3.4. Anliegen einer gerechteren Lösung**

Aufgrund der unterschiedlichen Prüfungsformen und des berufsspezifischen Materialaufwands bei den praktischen Prüfungen besteht eine in sich ungerechte strukturelle Situation.

Eine „gerechtere“ Lösung bzgl. der QV-Kostenbeteiligung durch den Kanton kann eigentlich nur durch die Übernahme all dieser Kosten bedeuten.

Alle Modelle, die darauf abzielen, bisher eher verschonte Betriebe zur Kasse zu bitten, und damit eine Kosten-Harmonisierung (Umverteilung/Reduktion bei andern) anzustreben, führen indes unweigerlich zu neuen Ungerechtigkeiten; d.h. eine Lösung nach dem Solidaritätsprinzip (wie z.B. bei einer Krankenkasse) dürfte politisch schwierig umzusetzen sein.

### **3.5. Situation in anderen Kantonen**

Lediglich unser direkter Nachbarkanton Basel-Stadt, die beiden Appenzell und Obwalden verrechnen keine Kosten an die Ausbildungsbetriebe. Alle anderen Kantone kennen eine Beteiligung der Betriebe an die Prüfungskosten.

Die Kantone Aargau und Solothurn haben das gleiche System wie wir; d.h. es werden dort auch die Kosten für Miete und Material an die Ausbildungsbetriebe verrechnet. Die Aufwändungen für die Experten werden entweder nach Aufwand oder - nach einer Erfahrungszeit - mittels einer Pauschale abgegolten.

### **3.5. Idee, die QV generell zu vereinfachen**

Beim SBFJ läuft aktuell ein Projekt in Bezug auf die Optimierung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildungen. Die Verbundpartner wurden eingeladen, im Verlauf des Jahres 2013 an der Erarbeitung von Instrumenten mitzuwirken, welche eine stärkere Kompetenzorientierung und auch eine einfachere Durchführung der Qualifikationsverfahren ermöglichen. Die Kantone in der Verpflichtung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes können hier allein keinen Beitrag zu einer generellen Kostenminderung leisten.

Erfahrungsgemäss dauern solche nationale Prozesse lange, sind doch die Bildungsverordnungen und deren Begleitunterlagen, welche die QV regeln, durch die Verbundpartner zu validieren und gesamtschweizerisch zu vernehmlassen. In den nächsten 5 Jahren sind diesbezüglich kaum bereits Veränderungen/Vereinfachungen zu erwarten. Geplante Vereinfachungen werden aber an den Strukturen kaum etwas verändern; d.h. die bisherigen klassischen Prüfungsarbeiten - Herstellen eines Produktes - werden in den gewerblich-industriellen Berufen sicher Fortbestand haben. Expertenaufwand, Raummieten und Materialkosten werden weiterhin anfallen.

Künftige Revisionen werden demnach keine substanziellen finanzielle Entlastungen bringen - die Bemühungen werden in Richtung Vereinheitlichung der planerischen Abläufe, Notengewichtung und der Prüfungsvielfältigkeit zielen.

## **4. Lösungsansätze**

Wenn wie bereits erwähnt eine praktikable, gerechtere, aber zugleich kostenneutrale Regelung gefunden werden soll, so kann dies nur mit einer Umlagerung der bestehenden QV-Kosten erfolgen. Die folgenden Varianten berücksichtigen somit die Option „Wegfall der LAP-Gutscheine“ nicht, mit welcher ca. Fr. 310'000.- zur Entlastung resp. Umverteilung der Kosten frei werden würden.

## Variante 1: Volle Kostenübernahme (1:1-Erfüllung der Motion)

### Finanzielle Auswirkung

Bei Übernahme der Vollkosten der Qualifikationsverfahren aller beruflichen Grundbildungen durch den Kanton, wären künftig folgende **Mehrausgaben** zu budgetieren.

Anteil der den Ausbildungsbetrieben in Rechnung gestellten QV-Kosten:

544'000.- + 10 % = **ca. Fr. 600'000.-**

Oben ausgewiesener Betrag mit prognostischem 10 %-Zuschlag infolge weiterer folgender komplexerer QV der sich noch in Revision befindlichen Berufsgruppen, bei gleich bleibendem Mengengerüst an Lernenden bzw. QV.

Nicht ausser Acht zu lassen wäre zudem eine künftige weitere Kostenzunahme infolge des Umstands, dass der Kanton alle Kosten tragen würde - eigenes Geld hütet man sorgfältiger! Hier müsste unbedingt eine „Kostenbremse eingebaut werden, indem z.B. eine „Plafonierung“ aufgrund der bisherigen Kosten vorgegeben werden müsste.

### Politische Auswirkung

Die Motion wäre erfüllt - sofern sie bezüglich der „Gerechtigkeit“ überhaupt erfüllt werden kann. Mit diesem Zeichen würde eine Stärkung der Wertschätzung an die Adresse der Lehrbetriebe, aber auch an die duale (triale) Berufsbildung generell erfolgen. Mit dieser Lösung würde die gleiche Situation mit der im Kanton Basel-Stadt geschaffen werden, was auch im Hinblick auf eine noch engere Zusammenarbeit der beiden Basel förderlich wäre.

Andererseits muss beachtet werden, dass nur vier Kantone (BS, AI, AR und OW) eine volle Kostenübernahme praktizieren, insbesondere unsere Nachbarkantone Aargau und Solothurn (Stichwort Bildungsraum) könnten damit politisch unter Druck geraten.

### Risiken

- für Lehrbetriebe: keine, da Entlastung (förderlich)
- für Lernende: keine
- für Kantonsregierungen:
  - für BL: Mehrausgaben, schwer im Landrat durchzubringen
  - für BS: keine, weil gleiches System (Zusammenarbeit)
  - für SO/AG: mittel (BRNW)

→ Praktikabel, annähernd gerecht, nicht kostenneutral !

## **Variante 2: Kostenbeteiligung der bisher finanzierten Berufsgruppen mittels einer Grundpauschalen**

Die Betriebe, welche bisher keine Kostenbeteiligung der QV hatten (Detailhandel, gewisse KV-Berufe inkl. WMS und gewerblich-industrielle Berufe mit IPA), müssten sich neu mit einer Pauschalen an den Kosten beteiligen. Diese Prüfungskosten-Weiterverrechnung entspräche nicht den effektiven Kosten, sondern würde - ähnlich wie bei einer Krankenkasse - solidarisch eingesetzt einer „Kostenglättung“ dienen.

### **Finanzielle Auswirkung**

Bei einer Kostenbeteiligung der bisher finanzierten Berufsgruppen (gewisse KV-Berufe, Detailhandel, WMS und gewerblich-, industrielle Berufe mit IPA) könnten bisherigen Betrieben, welche eben QV-Kosten zu tragen haben eine Reduktion ihrer QV-Kosten geboten werden. Je nach Ansatz dieser Pauschalen würden dem Kanton sogar Minderausgaben entstehen:

Die Lehrbetriebe, dieser bisher voll finanzierten Berufsgruppen, müssten sich neu - mit einer Pauschalen von z.B. Fr. 250.- pro Lernende/n - an den QV-Kosten beteiligen. (Dies wäre aber insofern widersprüchlich, weil in den Briefkästen der meisten Betriebe zeitgleich ein LAP-Gutschein über Fr. 200.- als Dankeschön im Briefkasten liegen würde!)

Oben ausgewiesener Betrag wurde wie folgt ermittelt:

$600'000 : 2245 = \text{Fr. } 270.- \text{ TN}$

Für die aufwändigere Administration müssten ca. 10 Stellenprocente mehr eingesetzt werden.

### **Politische Auswirkung**

Zumindest eine partielle Erfüllung der Motion, weil damit alle Betriebe einen Unkostenbeitrag an den Kanton für die QV-Kosten leisten müssten und damit eine vermeintliche „Gerechtigkeit“ entstünde. Bezüglich den LAP-Gutscheinen (s. die Bemerkung oben) aber eine widersprüchliche und schwerlich nachvollziehbare Politik!

Zudem wären diese neuen zusätzlichen Kosten für das Lehrlingswesen keine erfreuliche Nachricht dieser zahlenmässig doch grossen Gruppe. Mit einem zumindest kurz- bis mittelfristigen Rückgang an Lehrstellen wäre in diesen Berufen zu rechnen. Der Bedarf an schulischen Angeboten (Gymnasium, FMS und WMS) würde damit wohl zumindest kurz-/mittelfristig ansteigen und wiederum entsprechend verhältnismässig höher ansteigende Kosten auslösen.

Den Betrieben mit bisher höheren Beteiligungskosten könnte eine Reduktion geboten werden, welche zumindest für viele gewerblich-industriellen Betriebe eine Entlastung wäre.

### **Risiken:**

- |                     |                                                                                                                       |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - für Lehrbetriebe: | mittel, Kosten für Lehrlingsausbildung steigen in den neu betroffenen Berufen, bei den anderen erfolgt eine Reduktion |
| - für Lernende:     | mittel, kurz-/mittelfristig eventuell weniger Lehrstellen in                                                          |

- den neu davon betroffenen Berufen
- für Kantonsregierungen:
  - für BL: „politischer Aufschrei“ (vgl. Erhöhung Studiengebühren)
  - für BS: mittel, bisherige Ungleichheit (Fusion)
  - für SO/AG: keine (BRNW)

→ **Administrativ aufwändig, weniger ungerecht, fast kostenneutral !**

---

### **Variante 3: Gestaffelte, pauschale Kostenbeteiligung**

Alle Betriebe beteiligen sich mit einer betragsmässig gestaffelten Pauschalen an den QV-Kosten - der Kanton übernimmt den Restbetrag.

#### **Finanzielle Auswirkung**

Eine pauschale Kostenbeteiligung aller, kann je nach Ansatz der Pauschalen zu einer Kostensenkung bei sehr kostenintensiven Berufen verwendet werden - Solidaritätsprinzip. Leider birgt auch dieses Modell die Gefahr, dass die Restkosten stetig ansteigen würden, weil ja der Kanton diese trägt.

Es könnten z.B. Berufs-Kategorien mit Pauschalen gebildet werden (systemähnlich der Fahrkostenentschädigung).

Denkbare Kategorien:

- KV, WMS, Detailhandel, gew.-ind. Berufe mit IPA: Pauschale Fr. 200.-
- gew.-ind. Berufe mit VPA (zu definieren) Kat.1: Pauschale Fr. 200.-  
Kat.2: Pauschale Fr. 500.-  
Kat.3: Pauschale Fr. 1000.-

Für die aufwändigere Administration müssten ca. 10 Stellenprozent mehr eingesetzt werden.

#### **Politische Auswirkung**

Siehe Variante 2

#### **Risiken:**

- für Lehrbetriebe: mittel, Kosten für Lehrlingsausbildung steigen in den neu betroffenen Berufen, bei den anderen erfolgt eine Reduktion
- für Lernende: mittel, kurz-/mittelfristig eventuell weniger Lehrstellen in den neu davon betroffenen Berufen

- für Kantonsregierungen:
  - für BL: „politischer Aufschrei“ (vgl. Erhöhung Studiengebühren)
  - für BS: mittel, bisherige Ungleichheit (Fusion)
  - für SO/AG: keine (BRNW)

→ **Administrativ aufwändig, weniger ungerecht, fast kostenneutral !**

## Übersicht der Varianten und Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft

| Variante<br>Beschrieb                                                | Finanzielle<br>Auswirkung                                                                           | Politische<br>Auswirkung                                                                                                    | Generelle<br>Risikoeinschätzung                                                     |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1) volle Kostenübernahme der QV-Kosten durch den Kanton BL           | + Fr. 600'000.- und zu erwartende stetige Kostenzunahme, weil Kanton ja alles zahlt                 | Motion wäre erfüllt, Berufsbildung gestärkt, Finanzhaushalt zusätzlich geschwächt                                           | kommt wohl kaum durch den Landrat, gleiches System wie BS, aber Druck auf AG und SO |
| 2) Kostenbeteiligung der bisher ohne Rg. vom Kt. belasteten Betriebe | Eingenommener Betrag wird zur Kostenminderung der „teuren“ Berufen eingesetzt                       | Motion bzgl. einer „gerechteren“ Lösung partiell erfüllt - aber erhebliche administrativen Aufwand - Berufsbildung gestärkt | mittel, geht politisch nur mit Wegfall der LAP-Gutscheine                           |
| 3) für alle eine gestaffelte, pauschale Kostenbeteiligung            | limitierte Kosten für Berufsgruppen - Restkosten beim Kt. mit zu erwartender stetiger Kostenzunahme | Motion bzgl. einer „gerechteren“ Lösung partiell erfüllt - aber erhebliche administrativen Aufwand - Berufsbildung gestärkt | mittel, geht politisch nur mit Wegfall der LAP-Gutscheine                           |

Keine der vorgestellten Varianten vermag wirklich zu überzeugen. Als „gerechteste“ Lösung erscheint die Variante 1 - Annahme und Umsetzung der Motion. Allerdings scheitert diese an der aktuellen Finanzlage (keine kostenneutrale Umsetzung), da mit erheblichen Mehrkosten kalkuliert werden müsste.

Die beiden anderen Varianten - die mit pauschalen Kostenbeteiligungen oder limitierten Kosten für die Lehrbetriebe - bergen auch die Gefahr eines stetigen Kostenanstiegs (weil der Kanton die Restkosten trägt). Ausserdem wäre eine aufwändigere Administration für die Umsetzung notwendig.

Wenn die Motion umgesetzt werden und gleichzeitig die Umsetzung kostenneutral erfolgen soll (Varianten 2 und 3), ist auf jeden Fall der Verzicht auf die LAP-Gutscheine unerlässlich (Streichung von § 16 der VO für die Berufsbildung; SGS 681.11). Eine finanzielle Systemänderung ohne diesen Verzicht wäre politisch schwer erklärbar.

So bleibt noch die risikoärmste Lösung, indem die Motion nicht umgesetzt wird und demzufolge auch keine Veränderung an der bisherigen Praxis vorgenommen wird. Unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der LAP-Kostenstruktur in den einzelnen Berufen, der Komplexität, der nicht vollständig zu erfüllenden „gerechteren Lösung“ und der finanziellen Vorgabe, keinen Kostenzuwachs zuzulassen oder zu fördern, scheint dies letztendlich die sinnvollste Lösung zu sein !